

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1852**

27.1.1852 (No. 22)



# Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 27. Januar.

N. 22.

Vorauszahlung: jährlich 8 fl., halbjährlich 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 kr. und 4 fl. 15 kr.  
Einkaufsgebühr: die gepaltene Petitzelle oder deren Raum 4 kr. Briefe und Gelber frei.  
Expedition: Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1852.

## Badischer Landtag.

Die Verhandlung der Zweiten Kammer, den Kriegszustand betreffend.

Zur Ergänzung und Vervollständigung unseres Berichtes über die Verhandlungen der Zweiten Kammer vom 24. d., Verlängerung des Kriegszustandes betreffend, theilen wir noch Folgendes mit:

**Weller:** Ich war in der Kommission für Verwerfung der Regierungsvorlage; meine Gründe sind folgende: Der Kriegszustand ist das äußerste gesetzliche Mittel zur Dämpfung einer ausgebrochenen Revolution oder zur Verhinderung ihres Ausbruchs. Er setzt die Waffen an die Stelle des Rechts. Seine Dauer soll daher beschränkt sein auf die Nothwendigkeit. Dies hat das Gesetz im Auge, wenn es bestimmt, daß er immer nur auf 2 Monate verhängt und dann aufs neue vom Ministerium erwogen werden soll, ob er zu verlängern sei oder nicht, und daß er, wenn die Kammern beisammen sind, nur mit deren Zustimmung verlängert werden darf. Im letztern Fall sind wir heute. Wir haben also zu erwägen, in wie fern die Verhältnisse Badens, Deutschlands, Europa's dafür sprechen oder nicht. Mir scheint das Letztere der Fall zu sein. In den europäischen Verhältnissen ist ein völliger Umschwung eingetreten, seit der Stern Ludwig Napoleon's in Frankreich auf, der Lord Palmerston's in England unterging. In Frankreich wird die Partei des Umsturzes mit eiserner Faust niedergehalten; sie war überhaupt nicht so gefährlich, und wurde nur so geschildert, um den Staatsstreich zu rechtfertigen. In England ist der Einfluß der Flüchtlinge paralytisch und auch von dort keine Gefahr zu besorgen. In der Schweiz endlich haben die Ereignisse in Frankreich gleichfalls nachgewirkt; die wenigen Flüchtlinge werden streng überwacht, und sind Vorsichtsmaßregeln noch nöthig, so treffen man sie an der dortigen Gränze, aber nicht für das ganze Land. Uebrigens ist der Geist dort ein solcher, daß jeder Versuch von außen, die Ruhe zu stören, alsbald zerschellen würde. Somit läge kein Grund vor, den männlichen Geist länger unter dem Druck des Kriegszustandes zu halten; man lasse uns aufstehen, um frische Kräfte zu sammeln für den Fall, daß man wieder an den deutschen Geist gegen einen auswärtigen Feind appellirt. Die Gefahr von Nordamerika her ist nicht so groß. Wichtig führt der Kommissionsbericht aus, daß die Gefahren, welche Baden im Innern bedrohen, nicht durch Waffengewalt zu unterdrücken sind, daß nur die Anwendung geistiger Mittel, der häuslichen und öffentlichen Erziehung, nachhaltig wirken kann. Ist daher der Kriegszustand weder durch die äußeren, noch die innern Verhältnisse Badens gerechtfertigt, so soll man ihn aufheben. Auf dem letzten Landtage erklärte das Ministerium, daß es eine Reihe von Gesetzen noch nöthig habe, um den Kriegszustand aufzuheben; daß es ihn aufheben würde, sobald jene Gesetze vorirt seien. Sie sind vorirt; die Regierung hat keine weiteren verlangt; die Regierung ist daher durch Nichts gehindert, das uns gegebene Wort zu lösen. Heute ist der Tag, wo entschieden werden soll, ob der Kriegszustand noch unbestimmte Zeit, vielleicht zwei Jahre, fortbestehen soll oder nicht. Seit 1846 kämpft das badische Volk zuerst mit dem Hunger, dann mit der Revolution, Standrecht, Cholera und Kriegszustand. Lassen Sie es endlich zur Ruhe kommen; die zu lange Dauer des Kriegszustandes erschöpft die moralische und männliche Kraft des Volks, legt bedeutende finanzielle Opfer auf, direkte und indirekte. Der Ausfall an den indirekten Steuern ist wenigstens theilweise eine Folge des gestörten Verkehrs und dieser eine Folge des Kriegszustandes. Der Fremde meidet das Land, weil er den Kriegszustand fürchtet, mehr als nöthig ist; viele Wohnungen stehen leer, in Folge dessen liegen die Baugewerke darnieder. Man sagt mir nun freilich, ich soll der Regierung ein Vertrauensvotum geben; allein ich habe mich seither bei solchen Vertrauensvoten stets getäuscht; seit Friedrichsfeld gebe ich keines mehr. Ich appellire an die Ehre des badischen Ministeriums, daß es sein Versprechen löse, an die Ehre sämtlicher Staatsdiener in diesem Saale; das Ausland sagt uns nach, wir könnten ohne die Flanelljacke des Kriegszustandes nicht regieren, wir seien nicht mehr lebensfähig. Zeigen Sie durch Ihr Votum, meine Herren, daß das badische Land auch ohne Kasematten und Waffen regiert werden kann; retten Sie Ihre Ehre und die Ehre des badischen Landes. Ich stimme gegen den Kommissionsantrag.

**Ulrich:** Ich gehöre zu denen, die durch den Kriegszustand sich noch nie belästigt gefühlt haben; anders wird es sich vielleicht verhalten mit jenen Gewerben, welche mit der Polizei öfters in Berührung kommen. Diese mögen in Handlungen und Aeußerungen sich mitunter gestört fühlen. Auch wird darüber geklagt, daß die Besitzer von künstlerischen Werkstätten keine kunstgerechten Arbeiter erhalten können. Ich lasse Dies dahingestellt sein; aber weder die Frequenz unserer Hochschulen, noch die der Badeorte hat durch den Kriegszustand gelitten. Man fragt ferner über die Feldgendarmarie; auch diese Klage ist unbegründet, wie folgendes mir zugekommene Schreiben des Gemeinderaths von Muggensturm beweist; der Redner verliest es (es ist für Beibehal-

tung des Kriegszustandes) und stimmt für den Kommissionsantrag. (Schluß folgt.)

## Deutschland.

**Karlsruhe, 26. Jan.** Tagesordnung der 6. öffentlichen Sitzung der Ersten Kammer auf Dienstag, den 27. Januar, Morgens 9 Uhr. 1) Anzeige neuer Eingaben. 2) Bericht über die Vorlage der großh. Regierung, die Fortdauer des Kriegszustandes betr. (Oberstleutnant Ludwig.) 3) Berathung des Berichtes des Frhrn. v. Göler über den Gesegenswurf, die Entschädigung für aufgehobene Feudalrechte betr.

**Karlsruhe, 26. Jan.** Tagesordnung der 14. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer auf Dienstag, den 27. Januar, Vormittags 10 Uhr. 1) Anzeige neuer Eingaben und Motionen. 2) Diskussion des Berichtes des Abg. Böhm über den Gesegenswurf, die Gemeindefragen u. betr.

**W. Wertheim, 23. Jan.** Ein schönes, seltenes Fest wurde gestern hier begangen. Se. Durchl. Fürst Georg zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg feierte den 25. Jahrestag seiner Wiedervermählung mit der Fürstin Charlotte aus dem reichsgräflichen Hause Henburg-Philippseich. Wer die hiesigen Verhältnisse kennt, weiß, wie viel unsere Stadt dem edlen Fürsten zu verdanken hat. Was sie Schönes und Gutes aufzuweisen hat, ist, wo nicht ganz seine Schöpfung, doch mindestens der Gegenstand seiner besondern Pflege und Unterstützung; die herrlichen Birkenanlagen auf dem Schloßberg, das stattliche Gasthaus am Main sind sein Werk und Eigentum; die geselligen und wohlthätigen Anstalten verehren ihn fast alle als ihren Stifter und Beschützer, die Armen als ihren Vater und Wohlthäter, und die jungen Talente als ihren Gönner und Beschützer. Es wetteiferten deshalb auch alle Stände der hiesigen Bevölkerung, ihm aus Anlaß dieses erfreulichen Ereignisses ihre unbegrenzte Verehrung zu erweisen. Durch Kanonenschüsse und Glockengeläute wurde der Festtag am Morgen und Vorabend verkündet. Die Feier selbst eröffnete die Museums-Gesellschaft durch eine äußerst gelungene Festvorstellung des Liebhabertheaters, welcher die hochfürstliche Familie anzuwohnen geruhte, und die Gesellschaft „Concordia“ durch einen Festabend. Beim Nachhausefahren der höchsten Herrschaften waren die Hauptstraßen der Stadt, das Schloß, ja selbst die Burgruine und der Kirchturm festlich beleuchtet, indessen der Magistrat an der Spitze eines unübersehbaren Fackelzuges und unter Vorantritt der Liedertafel und der eigens hiezu bestellten Würzburger Militärmusik die Glückwünsche der gesammten Bürgerschaft dem verehrten Fürstenpaar überbrachte. Ein durch die heitere, sternenhelle Nacht weithin schallendes, vom Klange der Musik und dem Donner der Geschütze begleitetes Lebehoch schloß die Vorfier. Am andern Morgen fand in der evangelischen Stadtkirche ein Fest-Gottesdienst statt, zu welchem die großh. Behörden, die Kollegien und Beamten beider fürstlich Löwenstein'scher Häuser, die Geistlichen beider Konfessionen, die Professoren und Lehrer, der Stadtrath und viele andere hiesige Einwohner zumeist in feierlichem Zuge sich begaben. Nach dem Gottesdienste wurden die Gratulationen sämtlicher Behörden angenommen. Den Schluß bildete der Festball, welchen die fürstlichen Beamten am Abend des gestrigen Tages veranstalteten. Durch die sinnig und geschmackvoll decorirten Räume des Gasthauses zum Löwenstein'schen Hofe wogte die Menge der aus nah und fern eingeladenen Gäste, während ein vortreffliches, wohlbesetztes Orchester zum Tanze lud. Den Ball sebst eröffnete das Jubelpaar in Person, und verließ ihn erst am frühen Morgen wieder. Mehr noch als durch ihren Glanz erfreuten den edlen Fürsten diese Festlichkeiten durch die in- nige Theilnahme, welche die hiesige Einwohnerschaft zum ersten Mal wieder seit den letzten unheilvollen Jahren an den mit den ihrigen so eng verwachsenen Geschickten des fürstlichen Hauses so aufrichtig an den Tag legte.

**Muggensturm, 25. Jan.** Seitdem Vernehmen nach hat die Regierung die Straßenstraße vom hiesigen Bahnhof über Bischweier bis Rothensfels als Staatsstraße aufgenommen und bereits vorläufig die Summe von 5000 fl. zum Beginn des Baues festgesetzt; das weitere Bedürfnis soll den Kammern zur Genehmigung vorgelegt werden. Damit ist denn ein langgeährter Wunsch der Bewohner unserer Gegend wie des Murgthals überhaupt seiner Erfüllung nahe, und die vielen Petitionen, welche von der Gemeinde Bischweier an die Kammern gebracht worden, sind erhört. Wir zweifeln auch gar nicht, daß die Kammern die nöthigen Mittel zu diesem Straßenbau gerne bewilligen. Denn die genannte Straßenstraße ist unzweifelhaft eine der befahrensten des ganzen Mittelrheintales, ja eine der bestbesetzten des Landes. Sie vermittelt seit uralten Zeiten den ganzen Verkehr des Murgthals von Freudensstadt bis in die Ebenen des Rheines wie mit den übrigen Theilen des Landes, zunächst aber und vorzugsweise mit dem Unterland, mit welchem die Murgthaler ihren Hauptverkehr haben. Wir erwähnen nur des Glases, des Eisens und der massenhaften Verwendungen von Brenn- und Schnittholz und der mancherlei Holzwaaren und endlich der überaus zahlreichen Steinfuhren.

Hat doch der Eichelberg selbst bis Köln zum Dombau Steine geliefert. Thalaufwärts gehen dann Früchte und Wein. Darum ist die Straße mit geringer Ausnahme das ganze Jahr Tag und Nacht befahren; allein es müßten seit lange die Fuhren den ansehnlichen Umweg über Kuppenheim machen, weil unsere Straße zu jetziger Jahreszeit kaum fahrbar ist. Die Herstellung dieser Straße ist indeß gerade jetzt um so wünschenswerther, als dadurch den mittellosen Bewohnern der Gegend und insbesondere der so armen Gemeinde Bischweier ein Verdienst gewährt wird, der die Noth zu lindern geeignet ist. Auch für das Bad zur Elisabethen-Quelle dürfte die Herstellung dieser Straßenstraße von nicht geringem Vortheil sein, da es den Reisenden jetzt möglich wird, die kurze Fahrt von hier bis Rothensfels ohne allzugroße Erschütterung des Körpers zu machen.

Welche Wichtigkeit diese Straße aber für unsern Bahnhof hat, konnte man zur Zeit der Belagerung von Raßatt erkennen.

Wir sind gewiß, daß unsere hohe Regierung und die Lokalbehörden sich eine große Anzahl von Gemeinden, deren Wohlstand durch diese Straße bedingt wird, zu dem wärmsten Dank verpflichtet haben.

**Aus dem Amtsbezirk Korf, 24. Jan.** Es hat sich in unserm Bericht ein Irrthum eingeschlichen, indem unter den Bürgermeisterwahlen des Bezirkes auch die zu Hesselhurst und Eckartsweier als schon beendet angeführt wurden. Beide fanden jedoch erst später statt; zu Hesselhurst wurde der bisherige, schon längere Zeit im Dienste stehende Bürgermeister wieder gewählt; in Eckartsweier aber wurde statt des alten ein neuer Bürgermeister gewählt, der während der Revolution und unter dem Einfluß derselben diese Stelle bekleidet hatte. Daß diese Wahl, die einzige ihrer Art im Bezirk, nicht zu den günstigen Resultaten zu zählen ist, versteht sich von selbst, und wir geben diese Berichtigung hauptsächlich in der Absicht, um dabei unser tiefes Bedauern auszusprechen, daß es immer noch Gemeinden gibt, welche nicht begreifen gelernt haben, daß es Nichts gibt, und sogar gefährlich ist, solche Demonstrationen zu machen.

**Stuttgart, 25. Jan.** Die gestrige Sitzung der Kammer der Abgeordneten wurde wieder ganz mit der fortgesetzten Berathung des sog. Notiegesetzes ausgefüllt, wobei wieder, wie gewöhnlich, eine Menge von Anträgen auftrugte. Art. 5 des Regierungsentwurfs, der die Bestimmung enthält, daß arme, welche zu ihrem oder ihrer Familie Unterhalt der öffentlichen Unterstützung bedürfen, verbunden sind, in Ermangelung eigener zweckmäßiger Beschäftigung die ihnen von der Ortsobrigkeit angebotene oder vermittelte Arbeit unweigerlich und fleißig zu verrichten, nämlich eine ihnen Kräfte angemessene Arbeit, und daß nöthigenfalls Zwangsmaßregeln gegen sie eintreten können, — dieser Artikel wurde von Rödinger und Stodtmayer, überhaupt von der Linken, bekämpft, von der Mehrheit der Kammer indessen angenommen. Bei Art. 7 wurde nach längerer Diskussion die Bestimmung genehmigt, daß junge Leute unter 18 Jahren, welche in häuslicher Gemeinschaft mit ihren Eltern, Pflegern, Lehr- oder Dienstherrn stehen und ohne Aufsicht und Erlaubniß ins Wirthshaus gehen, mit Arrest bis zu 24 Stunden, und Wirths, die ihnen Getränke verabreichen, mit Geldbuße bis zu 6 fl. bestraft werden sollen.

Nächsten Montag soll das Notiegesetz vollends zu Ende berathen und der noch rückständige Artikel 12 des Komplexlasten-Gesetzes vollends erledigt werden.

**München, 22. Jan.** Die Zweite Kammer gelangte heute an den Militäretat, der eine längere Debatte veranlaßte. Die Staatsregierung hatte per Jahr 10,042,000 fl. verlangt, und zwar für die aktive Armee 8 1/2 Millionen, für Gendarmerie 800,000 fl., für das topographische Bureau 50,000 fl., für Pensionen und Medaillenzulagen 600,000 fl. und für den Wittwen- und Waisenfond 92,000 fl. Der Ausschuss beantragt für die aktive Armee nur 8 1/4 Millionen, also im Ganzen nur 9,792,000 fl. zu bewilligen. Trotz der Rechtfertigung des Budgetsages durch den Ministerpräsidenten und den Kriegsminister und trotz dem Umstande, daß während der Debatte die Mehrzahl der Ausschussmitglieder erklärt hatte, daß sie von ihrem Votum im Ausschuss abstünden und nun dem Regierungspostulat beitreten, wurde dasselbe dennoch mit 69 gegen 61 Stimmen verworfen und der Ausschussantrag dann mit 79 gegen 51 Stimmen angenommen.

Gestern Abend starb dahier der wirkliche Staatsrath und frühere langjährige Präsident des protestantischen Oberkonsistoriums, Dr. v. Roth, im 72. Lebensjahr.

**Mürnberg, 23. Jan.** Gestern wurde der „Arnb. Kur.“ dreimal mit polizeilichem Beschlag belegt, resp. die Nummer 23 und zwei Beilagen. Der eine Zeit lang ausgewiesene gewesene Dr. E. Feust hat gestern die verantwortliche Redaktion des „N. R.“ wieder angetreten.

**Hannover, 23. Jan.** Die Zweite Kammer hat dem Septembervortrage in erster Abtheilung mit 42 gegen 29 Stimmen ihre Genehmigung ertheilt.

In Erster Kammer wurde der Vertrag mit 34 gegen 17 Stimmen angenommen. Bekanntlich ist eine zweimalige



Berathung und Abstimmung beschloffen. Indef wird die zweite Berathung nur wenige Sitzungen, in Zweiter Kammer vielleicht nur eine Sitzung in Anspruch nehmen.

**Schwerin, 21. Jan.** Durch Ministerialreskript wurde das zu Kofstok bisher erschienene „Kofstoker Wochenblatt“ unterdrückt.

**Berlin, 23. Jan.** Die „Lith. Corr.“ meldet: Dem gestrigen Ministerrath unter Vorsitz Sr. Maj. des Königs wohnte auch Se. Kön. Hoh. der Prinz von Preußen bei. Es wird in diesen Tagen wiederum ein Ministerrath von Sr. Maj. dem König berufen werden, in dem ebenfalls die Frage wegen Revision der Verfassung in einzelnen Punkten, namentlich in Betreff der Bildung der Ersten Kammer, zur Berathung kommen soll. Daß ein bestimmter Beschluß des Staatsministeriums noch nicht vorliegt, haben wir gestern erwähnt. Hervorheben wollen wir zur Präzisierung der Stellung des Staatsministeriums zu der vorliegenden Frage, daß 1) eine Totalrevision der Verfassung unter allen Umständen von der Hand gewiesen wird; 2) vorzugsweise in Betreff der Bildung der Ersten Kammer, nachdem anderweitig auch gerade in Bezug auf diesen Punkt Abänderungen gefordert worden sind, eine Revision des bestimmenden Verfassungsparagraphen angestrebt und 3) von allen Mitgliedern des Staatsministeriums für eine solche Revision der Gesichtspunkt festgehalten wird, daß die Mitglieder des Oberhauses nicht aus der Wahlurne hervorgehen, sondern sämmtlich durch Ernennung der Krone freit werden sollen. Was die Ansicht anlangt, welche eine Vertretung der ständischen Korporationen in der künftigen Ersten Kammer verlangt, so ist dieselbe an betreffender Stelle nur in so weit vertreten, als vorgeschlagen wurde, den Provinzialständen die Präsentation einer Anzahl von Kandidaten, aus denen der König die Mitglieder für die Erste Kammer zum Theil ernannt, zuzuerkennen. Wir glauben jedoch, daß man auch hiervon zurückgekommen ist, und die Bildung der Ersten Kammer wesentlich nach dem Hefter'schen Vorschlage angestrebt wird.

**Wien, 22. Jan.** Se. Hoh. der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha wird im Laufe künftiger Woche hier erwartet. Im Kronlande-Oesterreich unter der Enns sollen die reorganisirten politischen und Justizbehörden dem Vernehmen nach schon den 1. März d. J. ins Leben treten. Die Bevollmächtigten für den österreichisch-deutschen Zollkongress versammelten sich heute früh zu einer Hauptsitzung. Die Subkommissionen werden von nun an ihre Sitzungen regelmäßig Abends halten. Heute Abend hält die Subkommission für den Zolltarif die erste Sitzung, in welcher der k. k. Hauptzollamts-Direktor, Hr. v. Fichna, den Vorsitz führt.

### Frankreich.

**Paris, 23. Jan.** Wir haben bereits (in Nr. 21-der Karlsr. Ztg.) die auf telegr. Wege angelangten Nachrichten von der Errichtung eines Staatsministeriums und einer Ministerium der allgemeinen Polizei, von Personalveränderungen im Ministerium, von der Zwangsveräußerung und theilweisen Konfiskation der Güter der Familie Orleans zu Gunsten des Staats und verschiedener wohlthätiger Anstalten gebracht. Wir geben heute das Nähere. Dem Amt des „Staatsministers“, wozu der frühere Finanzminister v. Casabianca ernannt wurde, sind folgende Attribute zugewiesen: Die Beziehungen der Regierung mit dem Senat, dem gesetzgebenden Körper und dem Staatsrath; die Korrespondenz des Präsidenten mit den verschiedenen Ministerien; die Gegenzeichnung der Dekrete über Ernennung der Minister, der Präsidenten des Senats und des gesetzgebenden Körpers, Ernennung der Senatoren und Gewährung der Dotationen, die ihnen zugetheilt werden können; endlich Ernennung der Staatsrathmitglieder; die Gegenzeichnung der Dekrete, die der Präsident in Kraft der nach Art. 24, 28, 31, 46 u. 54 der Verfassung ihm zustehenden Gewalten erläßt, so wie derjenigen, die andere, keinem Minister-Departement besonders zugetheilte Gegenstände betreffen; die Redaktion und Aufbewahrung der Protokolle des Ministerraths; die ausschließliche Direktion des offiziellen Theils des „Moniteurs“; die Verwaltung der National-Paläste und Manufakturen.

Das Dekret, welches die Errichtung eines „Ministeriums der allgemeinen Polizei“ verordnet und Hr. v. Maupas diese Stelle verleiht, weist derselben folgende Attribute zu: Die Vollstreckung der Gesetze über die allgemeine Polizei; die Sicherheit und innere Ruhe der Republik; den Dienst der Nationalgarde, der republikanischen Garde und der Gendarmerie für Alles, was die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung betrifft; die Ueberwachung der öffentlichen Blätter, Theaterstücke und Veröffentlichungen aller Art; die Polizei der Gefängnisse, Justiz- und Zuchthäuser; das Personal der Polizeipräfekten von Paris und den Departementen und aller Agenten der allgemeinen Polizei; die Handels-, Gesundheits- und Gewerbepolizei; die Bestrafung des Bettelns und Vagabundirens. Das Polizeiministerium steht mit den verschiedenen konstituirten Behörden für Alles, was die Sicherheit der Republik betrifft, in Korrespondenz. Ein weiteres Dekret soll die Zentralorganisation und die aktiven Dienstzweige des neuen Ministeriums regeln.

Drei weitere Dekrete enthalten die Ernennung der H. H. Abatucci, Ehrenmitglied des Kassationshofs, zum Justizminister; Fialin v. Persigny, gewesenen bevollmächtigtem Minister, zum Minister des Innern; und Bineau, gewesenen Minister, zum Finanzminister, an Stelle der H. H. Rouher, v. Morny und Fould, deren Entlassung angenommen worden ist.

Schließlich folgen zwei Dekrete, die Besitzthümer der Familie Orleans in Frankreich betreffend, welche lauten:

Der Präsident der Republik, in Betracht, daß alle vorangegangenen Regierungen es für nöthig erachtet haben, die Familie, welche aufhörte zu regieren, zum Verkauf der beweglichen und unbeweglichen Güter, die dieselbe in Frankreich besaß, zu zwingen;

daß dergestalt am 12. Januar 1816 Ludwig XVIII. die Mitglieder

der Familie des Kaisers Napoleon zum Verkauf ihres persönlichen Vermögens binnen 6 Monaten nöthigte und daß am 10. April 1832 Ludwig Philipp eben so gegen die Prinzen der älteren Bourbonenfamilie handelte;

in Betracht, daß solche Maßregeln immer der öffentlichen Ordnung und Wohlfahrt zugut kommen;

daß gegenwärtig mehr als je hohe politische Rücksichten gebieterisch die Verringerung des Einflusses verlangen, den der Familie Orleans der Besitz von nahe 300 Millionen an unbeweglichen Gütern in Frankreich verleiht;

dekreirt:

Art. 1. Die Mitglieder der Familie Orleans, ihre Gatten, Gattinnen und Nachkommen können keinerlei Mobilien und Immobilien in Frankreich besitzen; sie sind gehalten, definitiver Weise alle ihnen zugehörigen Güter im Gebiete der Republik zu verkaufen.

Art. 2. Der Verkauf muß für die freien Güter binnen Jahresfrist nach dem Tag der Verkündigung gegenwärtigen Dekrets und für die liquidationsfähigen oder besetzten Güter binnen Jahresfrist nach dem Tag, wo ihnen das Eigenthum unwiderruflich zugesprochen worden ist, erfolgen.

Art. 3. Falls der Verkauf binnen obiger Frist nicht erfolgt ist, so wird die Domänenverwaltung in der vom Gesetz vom 10. April 1832 vorgeschriebenen Form dazu schreiten. Der Verkaufspreis wird dann den Eigenthümern oder andern Berechtigten ausgehändigt werden.

Gegeben im Tuilerien-Palast am 22. Januar 1832.

Ludwig Napoleon.

Auf Befehl des Präsidenten:

Der Staatsminister K. v. Casabianca.

Der Präsident der Republik, in Betracht, daß, ohne in der Person der Prinzen der Familie Orleans das Eigenthumsrecht verlegen zu wollen, der Präsident der Republik das Vertrauen des französischen Volks nicht rechtfertigen würde, wenn er gestattete, daß Güter, die der Nation angehören müßten, den Staatsdomänen entzogen werden;

in Betracht, daß nach dem alten französischen Staatsrecht, das durch das Dekret vom 21. Sept. 1790 und durch das Gesetz vom 8. Nov. 1814 aufrecht erhalten worden ist, alle Güter, die den Prinzen zur Zeit ihrer Thronbesteigung gehörten, eo ipso und in demselben Augenblick mit den Kronomänen vereinigt waren;

daß dergestalt das Dekret vom 21. Sept. 1790, so wie das Gesetz vom 8. Nov. 1814 besagen:

„Die Privatgüter der Prinzen, der zum Thron gelangt, und diejenigen, die er unter irgend welchem Titel während seiner Herrschaft besaß, sind eo ipso und in demselben Augenblick mit den Domänen der Nation vereinigt, und die Wirkung dieser Vereinigung ist fortdauernd und unwiderruflich.“

daß die Anerkennung dieses Prinzips bis in die entferntesten Zeiten der Monarchie hinaufgeht, und daß man u. A. das Beispiel Heinrichs IV. auführen kann — als dieser Fürst durch Patentschreiben vom 15. April 1590 die Vereinigung seiner Güter mit den Kronomänen verhindern wollte, weigerte sich das Pariser Parlament zufolge eines Beschlusses vom 15. Juli 1591, dieses Patentschreiben einzuregistrieren, und Heinrich IV. diese Festigkeit später belobend, erließ im Monat Juli 1607 ein Edikt, das das erste Patentschreiben widerrief;

in Betracht, daß diese Grundregel der Monarchie unter den Regierungen Ludwigs XVIII. und Karls X. angewandt und im Gesetz vom 15. Januar 1825 wiederholt worden ist;

daß kein Gesetzgebungsakt sie am 9. August 1830, als Ludwig Philipp die Krone annahm, widerrufen hätte; daß also durch das bloße Faktum dieser Annahme alle Güter, die er zu dieser Zeit besaß, unbestreitbares Staats-eigenthum geworden sind;

in Betracht, daß die Universal-dotation unter Vorbehalt der Ausweisung, die Ludwig Philipp zu Gunsten seiner Kinder mit Ausschluß des ältesten am 7. August 1830, v. h. an demselben Tage, wo das Königthum ihm übertragen wurde, und vor seiner Annahme, die am 9. August stattfand, verordnete, einzig und allein zum Zweck gehabt hat, die Vereinigung der bedeutenden Güter des zum Thron berufenen Prinzen mit den Staatsdomänen zu verhindern;

daß später dieser Akt, als er bekannt wurde, die öffentliche Meinung empörte;

daß, wenn er nicht für null und nichtig erklärt wurde, Dies daher kam, daß nicht, wie unter der Monarchie eine kompetente Autorität zur Unterdrückung der Verletzung der staatsrechtlichen Prinzipien bestand, deren Bewahrung früher den Parlamenten anvertraut war; daß durch die vorbehaltenen Ausweisung der in der Schenkung begriffenen Güter Ludwig Philipp sich Nichts entzog, und bloß seiner Familie ein zum Staats-eigenthum gewordenen Vermögen sichern wollte;

daß die Schenkung selbst, so wie der Ausschluß des ältesten Sohnes in der Voraussicht der vereinigten Thronbesteigung desselben von Seiten Ludwigs Philipps die förmliche Anerkennung dieser Grundregel war, da es so vieler Vorkehrungsanstalten bedurfte, um sie zu umgehen;

da man sich umsonst darauf berufen würde, daß die Vereinigung der Güter der Prinzen mit dem Staatsvermögen nur aus der Annahme der Krone durch denselben erfolgen sollte, und daß die am 7. August verordnete Schenkung wirkende Kraft haben muß, weil die Annahme der Krone erst am 9. August erfolgte;

in Betracht, daß am 7. August Ludwig Philipp keine Privatperson mehr war, da an diesem Tage die beiden Kammern ihn zum König der Franzosen erklärten unter der bloßen Bedingung, den Eid auf die Verfassung zu leisten;

daß er in Folge seiner Annahme schon am 7. Aug. König war, da an dem Tage der Nationalwille sich durch das Organ der beiden Kammern kundgegeben hatte, und daß der Unterscheid in Bezug auf ein Gesetz der öffentlichen Ordnung darum nicht etwa weniger gültig ist, weil er im Hinblick auf eine gewisse, nahe bevorstehende Thatsache angelegt ist;

in Betracht, daß die in der Schenkung vom 7. Aug. begriffenen Güter, die sich unwiderruflich den Staatsdomänen einverleibt finden, nicht durch die Bestimmungen des Art. 22 des Gesetzes vom 2. März 1832 davon losgerissen werden könnten;

daß es allen Grundsätzen zuwider dem erwähnten Gesetz rückwirkende Kraft beilegen heißen würde, wenn man durch dasselbe einen zur Zeit seiner Vollführung nach der damals bestehenden Gesetzgebung durchaus wichtigen Akt gültig machen lassen wollte;

daß fernerhin dies Gesetz, durch die Irrungen einer Gelegenheits-

politik in einem bloßen Privatinteresse zu Wege gebracht, keine Geltung gegen die bleibenden Rechte des Staats und die unveränderlichen Vorschriften des öffentlichen Rechts haben kann;

in Betracht außerdem, daß nach Wahrnehmung der Staatsrechte der Familie Orleans noch mehr als 100 Millionen übrig bleiben, womit sie ihrem Rang gemäß im Ausland leben kann;

in Betracht auch, daß es geziemt, das im Budget aufgenommene jährliche Wittwengehalt der Herzogin von Orleans im Betrag von 300,000 Franken fortzudauern zu lassen;

dekreirt:

Art. 1. Die beweglichen und unbeweglichen Güter, welche Gegenstand der am 7. Aug. 1830 durch den König Ludwig Philipp verordneten Schenkung sind, sind den Staatsdomänen zurückgestellt.

Art. 2. Der Staat bleibt mit Zahlung der Schulden der Zivilisten der letzten Regierung belastet.

Art. 3. Das der Herzogin von Orleans ausgesetzte Wittthum von 300,000 Fr. ist aufrecht erhalten.

Art. 4. Die nach Art. 1 an den Staat zurückfallenden Güter werden theilweise durch die Domänenverwaltung verkauft und der Ertrag folgendermaßen vertheilt:

Art. 5. Zehn Millionen sind für die durch das Gesetz vom 15. Juli 1850 autorisirten gegenseitigen Unterstützungsgesellschaften ausgesetzt.

Art. 6. Zehn Millionen werden für Verbesserung der Arbeiterwohnungen in den großen Manufakturstädten verwendet.

Art. 7. Zehn Millionen sollen zur Errichtung von landwirtschaftlichen Kreditanstalten in den Departementen, die es verlangen und sich den für nöthig erachteten Bedingungen unterwerfen, dienen.

Art. 8. Fünf Millionen sollen zur Errichtung einer Pensionstafel für die ärmsten Pfarrgeistlichen dienen.

Art. 9. Der Ueberschuß der im Art. 1 angeführten Güter wird mit der Dotation der Ehrenlegion vereinigt und das Einkommen davon zu folgenden Zwecken verwendet, wofür übrigens im Fall der Unzulänglichkeit die Hilfsquellen des Budgets herangezogen werden sollen:

Art. 10. Alle Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Land- und Seearmee in aktivem Dienst, welche für die Folge im Orden der Ehrenlegion ernannt oder befördert werden, erhalten je nach ihrem Grade in der Legion folgenden Jahresgehalt:

Die Legionsglieder (wie früher) 250 Fr., die Offiziere 500 Fr., die Kommandeure 1000 Fr., die Großoffiziere 2000 Fr., die Großkreuze 3000 Fr.

Art. 11. Es wird zu Gunsten der Soldaten und Unteroffiziere der Land- und Seearmee, die sich in noch näher zu bestimmenden Bedingungen befinden, eine militärische Rentenkasse errichtet, die zu einer lebenslänglichen Rente von 100 Fr. berechtigt.

Art. 12. Ein Nationalerschloß dient zum Erziehungsbaus für die unbemittelten Töchter oder Waisen der Familien, deren Vorfahre diese Rentenkasse erhalten haben.

Art. 13. Das Schloß von Zabern wird wieder hergestellt und vollendet, um den Wittwen der im Staatsdienst verstorbenen hohen Zivil- und Militärbeamten als Asyl zu dienen.

Art. 14. In Betracht des Gegenwärtigen entsagt der Präsident der Republik jeder Reklamation wegen der in den Jahren 1814 und 1815 gegen die Familie Bonaparte verhängten Konfiskationen.

Art. 15. Die Minister sind, Jeder so weit es ihn betrifft, mit Vollstreckung des oben stehenden Dekrets beauftragt.

Gegeben im Tuilerien-Palast am 22. Jan. 1832.

Ludwig Napoleon.

Auf Befehl des Präsidenten:

Der Staatsminister K. v. Casabianca.

**Paris, 24. Jan.** Die Kabinetänderung wäre nahezu noch vollständiger geworden, als sie ausgefallen ist; denn man liest heute im „Moniteur“, daß auch der Kriegsminister von Saint Arnaud und der Marineminister Ducos dem Präsidenten der Republik ihre Entlassung eingereicht, auf dessen Andringen aber wieder zurückgenommen hatten. Die H. H. v. Montalembert, v. Mérode und v. Mortemart sind aus der Berathungskommission ausgeschieden. — Außerdem enthält der „Moniteur“ noch Siltigkeitsklärung verschiedener Gesetze des Mutterlandes für die Kolonien, Ausweisung nachträglicher Kredite für die Ehrenlegion, Ernennung eines neuen Präfekten für das Manche-Departement, Decoration mehrerer Unterpräfekten und Präfekturbeamten, die sich bei den Dezemberereignissen ausgezeichnet haben etc. — Der neue Minister des Innern, Hr. v. Persigny, hat Hr. v. Léopold v. Montour, einem bekannten Publizisten, zu seinem Kabinetsekretär ernannt. — Der „Patrie“ zufolge wird das neuerrichtete allgemeine Polizeiministerium 6 Polizeipräfekten unter sich haben, die zu Paris, Lyon, Marseille, Straßburg, Bordeaux und Lille ihren Sitz haben sollen. Hr. Pietri, Präfekt des Departements der Dergaronne, soll Hr. v. Maupas in der Polizeipräfektur von Paris ersetzen. — Aus guter Quelle wird versichert, daß die Aktienstücke der zur Deportation nach Cayenne bestimmten Personen nochmals untersucht und die weniger Bestirnten entweder verbannt oder nach Algerien gebracht werden sollen. Die Deportation nach Cayenne wird nur ganz ausnahmsweise eintreten. — Auch in den Departementen haben die Behörden am Eodestag Ludwigs XVI. keinerlei offiziellen Empfang abgehalten. — Das „Pays“ erklärt heute die in verschiedenen Blättern ausgestreuten Gerüchte von einer Reise des Hr. v. Persigny nach Brüssel, seinen dort geführten Reden und gestellten Forderungen etc. für grundfalsch, indem Hr. v. Persigny gar nicht in Brüssel gewesen sei. Nach dem „Sicile“ wird die belgische Regierung die französischen Flüchtlinge nicht beunruhigen, die ihrerseits bestrebt sind, ihr die Gastfreundschaft durch Mäßigung und Zurückhaltung leicht zu machen. Die Nachricht von der Abführung Carnots an die Landesgränze wird von demselben Blatt für unrichtig erklärt. — Leopold Lehon, Kabinetsekretär des Ministers des Innern, ist zum Assessor des Staatsraths ernannt worden. — Ein Unteroffizier eines in Rouen liegenden Regiments, der vor dem 2. Dez. eigenmächtig seinen Urlaub verlängert, deshalb verhaftet und auf die Bänke seines Gefängnisses für den Präsidenten der Republik beleidigende Ausdrücke geschrieben, ist zu 5 Jahren Gefängnis, 300 Franken Geldstrafe und den Kosten verurtheilt worden. — Heute Morgen hat der neue Ministerrath



seine erste Sitzung gehalten. — Der Staatsminister wird den Florapavillon der Tuilerien bewohnen. — Im Monat März wird der Verkauf der orleanistischen Güter stattfinden. — Die Lage des „Theatre français“ ist definitiv geordnet worden; es behält seine Subvention von 240,000 Franken, so wie 50,000 Franken, um sein Foyer neu zu decoriren. Das Privilegium der Großen Oper wird auf 10 Jahre verlängert; außer ihrer Subvention von 620,000 Franken erhält sie noch einen jährlichen Zuschuß von 50,000 Franken bis zur Tilgung ihrer Schulden. Außerdem wird der Präsident der Republik eineloge in allen Theatern von Paris miethen, und die Theater für die Verluste während der Dezembertage entschädigt werden.

Paris, 24. Jan. Das große, alle andern Interessen zurückdrängende Tagesereigniß ist die Beschlagnahme der Güter der Familie Orleans. Um die Sache richtig zu begreifen, darf nicht übersehen werden, daß das betreffende Dekret zwei Arten von orleanistischem Vermögen unterscheidet — a) dasjenige, welches der König Ludwig Philipp persönlich vor seiner Thronbesteigung besaß und unmittelbar vor derselben seinen Kindern (mit Ausschluß seines ältesten Sohnes, des Herzogs von Orleans) durch Schenkungsakt übergab, und b) dasjenige, welches seine Kinder und Erben von anderer Seite her (z. B. von dem Herzog v. Bourbon und Ludwig Philipps Schwester, Mad. Adelaide) besaßen. Nur das Vermögen der ersten Art ist als Staatsdomäne erklärt und soll veräußert und zu den näher bezeichneten Zwecken verwendet werden; der andere Theil bleibt der Familie erhalten.

Als Motiv für die Beschlagnahme wird ein altes, in den Jahren 1790 und 1814 erneutes Gesetz angeführt, welches bestimmt, daß das Privatvermögen eines Prinzen, der den Thron bestiegt, für immer in Staatsdomäne verwandelt wird, und beifügt, daß Ludwig Philipp zu einer Zeit, wo seine Erwählung zum König schon eine vollendete Thatsache war, in Rücksicht auf dieses Gesetz, durch Schenkung seines Vermögens an seine Kinder, mit ausdrücklichem Ausschluß des präsumtiven Thronfolgers, und unter Vorbehalt der Nutznießung sich und seine Familie der Wirkung dieses Gesetzes dolos, um nicht zu sagen fraudulöser Weise entzogen habe, so daß der Staatsdomäne jetzt nur zurückgegeben werde, was ihr im Grund seit 1830 angehört habe, aber ungeseglich entfremdet worden sei. Das Gesetz besteht in Wahrheit, und eben so unlänglich ist die Schenkung Ludwig Philipps am 7. Aug. 1830, wo er durch die Kammer zum König der Franzosen erklärt worden ist, während die Annahme dieser Würde zwei Tage später erfolgte. So unzweifelhaft aber auch diese Thatsachen sind, und so geschickt die Motivirung der Beschlagnahme abgefaßt ist, so klar ist doch das Schiefe in der Subsumtion des Falles unter die Rechtsregel. Als im Jahr 1848 die Frage der Beschlagnahme der Güter der Familie Orleans in der Nationalversammlung — in welcher sie durch Julius Favre angeregt worden war — diskutiert wurde, machte der Kommissionsbericht (Verichtstatter Berryer) auf den offensbaren Unterschied aufmerksam, der hier in den Verhältnissen liegt. Das Gesetz habe ohne allen Zweifel die Erbmonarchie im Auge, wo Staat und König untheilbar seien, nicht aber die Wahlmonarchie, auf deren Grund Ludwig Philipp den Thron bestieg; ferner setze das Gesetz die Kontinuität des Besitzes der Gewalt nach dem Erbfolgerecht und damit den dauernden, durch das Gesetz geregelten Genuß des Familienvermögens der Könige Frankreichs voraus und kenne den Fall nicht, daß der König mit seiner Familie von der Gewalt vertrieben würde und dazu noch sein Privatvermögen verlieren sollte. Der Antrag Favre's wurde mit eminenter Mehrheit verworfen und der Berryer's in Verbindung mit einem Amendement Bavin's angenommen. Dies geschah im Oktober 1848.

Was die Schenkung Ludwig Philipps anlangt, so ist sie allerdings wohl im Hinblick, also auch gewissermaßen in Anerkennung des alten Königsgesetzes erfolgt; sie wäre aber in normalen Verhältnissen, d. h. wenn L. Philipp vermöge des Erbrechts auf den Thron gestiegen wäre, nicht erfolgt und

kann auch als eine Handlung der Vorsicht angesehen werden, welche ihm nur die volle Freiheit des Handelns gestatten sollte. Und wenn denn die Orleansiden sagten: „Besteht Ihr auf dem Gesetz, welches König L. Philipp verlegt haben soll, so sollt Ihr unser Vermögen haben; aber dann gebt uns auch, was das Gesetz ebenfalls vorgeschrieben hat, den Thron zurück!“ Was wäre hierauf zu antworten?

Diese Rechtserwägungen, verbunden mit dem Umstand, daß sie bei einer aus der vollen Revolution hervorgegangenen Versammlung Eingang fanden, und mit der Rücksicht auf die politische Wirkung, welche die Beschlagnahme des orleanistischen Privatvermögens haben würde, mögen auch die großen Kämpfe veranlaßt haben, welche der Maßregel der Regierung vorangegangen sind. Alle Minister, nicht einmal der General St. Arnaud ausgenommen, erklärten sich dagegen; man will wissen, daß sogar die vielvermögenden Damen aus der nächsten Verwandtschaft des Prinz-Präsidenten scheinlich um Unterlassung der Beschlagnahme gebeten hätten, — vergeblich; sie wurde vollzogen, nur daß die bisherigen Minister die Verantwortlichkeit nicht auf sich nehmen wollten, und ihre Stellen den Kühnern überließen. Auch General St. Arnaud, reichte seine Entlassung ein, nahm sie jedoch aufdringendes Ansuchen des Präsidenten wieder zurück.

Was den ersten Eindruck betrifft, den die Nachricht hervorbrachte, so hat sie eine Ueberraschung bei Allen hervorgerufen, wie sie nur am 2. Dez. und beim Bekanntwerden der Deportations- und Verbannungsdekrete bemerkt worden ist. Ein Theil der Legitimisten soll die Beschlagnahme nicht ohne Befriedigung aufgenommen haben (?), die Arbeiter jubeln, die Bourgeoisie schüttelt den Kopf oder überläßt sich der heftigsten Mißbilligung, die Börse ist plötzlich stark gefallen, — die fünfprozentigen und dreiprozentigen ungefähr um 2 Fr.

Paris, 24. Jan. Die Beschlagnahme der Güter der Familie Orleans hat mit wenig Ausnahme die ungünstigste Aufnahme gefunden. Mit allen Fingern weist man auf die Thatsache, daß selbst die Februarrevolution an diese Güter nicht Hand angelegt, und wenn man es gleich gelten läßt, daß der Präsident sich Nichts selbst davon zugeeignet hat, so findet doch auch die Verwendung des Konfiszirten die verschiedensten, zum Theil durchaus nicht günstigen Auslegungen. Ueber den Werth der orleanistischen Güter macht die „Indep. Belg.“ folgende für zuverlässig ausgegebene Angaben: 1) Unbewegliches Gut, welches in der Schenkung vom 7. Aug. 1830 einbegriffen ist, 41,807,954 Fr.; 2) unbewegliches Gut, welches dem König als volles Eigentum angehöre, 9,837,000 Fr.; 3) unbewegliches Gut, welches dem L. Philipp blos zur Nutznießung durch Mad. Adelaide hinterlassen war, 27,602,018 Fr.; zusammen 79,246,972 Fr., was eine Revenue von 2,377,409 Fr. 18 C. abwarf. Davon 40 Millionen Schulden abgezogen, welche der König hinterließ, bleiben ungefähr noch 40 Millionen übrig. Diese Angaben weichen freilich von denen des Konfiskationsdekrets sehr ab, welche das orleanistische Vermögen auf 300 Millionen Fr. schätzen.

Der Präsident hatte sich über die Rechtsfrage von den ersten Juristen Frankreichs Gutachten abholen lassen; aber die H. H. Portalis, Troplong, und selbst Teste (der ehemalige von dem Pairshof verurtheilte Minister L. Philipps) sollen einstimmig die Unvereinbarkeit der Maßregel mit dem geschriebenen Recht erklärt haben. — Man wird sich nicht wundern, wenn das Gerücht davon Anlaß nimmt, noch andere einschneidende Regierungsakte in Aussicht zu stellen.

Man will wissen, Hr. v. Persigny werde ein neues Rundschreiben an die Präfekten erlassen, worin das neue Rundschreiben seines Vorgängers aufgehoben, die Beamten in den gesetzgebenden Körper wählbar gemacht, und Wahlvereine zur Wahl der Freunde der Regierung angeordnet würden. — Das „Staatsministerium“, welches der Prinz-Präsident schuf, ist ebenfalls eine altnapoleonische Institution; es ist dasselbe, was unter dem Kaiser das „Staatssekretariat“ war. Der neue Staatsminister v. Casabianca

ist ein Korse, und war der frühere Advokat der bonapartistischen Familie. Auch Hr. Abatucci, der neue Justizminister, ist ein Korse.

### Amerika.

Wichtige, aber einander widersprechende Nachrichten hat man in Neu-York aus Mexiko erhalten. Nach der einen Angabe wäre Caravajal, der an der Spitze eines Aufstandes im Norden von Mexiko steht, nachdem er Cevaloo zwei Tage lang bombardirt, auf texanisches Gebiet geflohen und die Revolution könne als gedämpft angesehen werden; nach einer andern, spätern Version hätte sich Caravajal um 1000 Mann verstärkt und wäre wieder auf dem Kampfplatz erschienen. Auch heißt es, der bekannte General Canales habe den Aufständischen Eröffnungen gemacht, und die Regierung bestrebe sich allen Ernstes, die Sache beizulegen. Eines ist unwidersprochen: der eilige Rückzug Caravajal's von Cevaloo nach einer heißen Schlacht.

### Neueste Post.

Die Arbeitseinstellung in England dauert noch fort. Täglich wird in Vereinsitzungen und Meetings die Frage von den Arbeitern berathen. An ihrer Spitze steht ein Centralausschuß, gebildet aus Mitgliedern der s. g. Amalgamated society, welcher die Leitung zur Hand genommen hat und die Beschaffung von 10,000 Pf. St. betreibt, womit neue Etablissements gegründet werden sollen. Bereits haben 100 von 120 Vereinen, welche bestehen, ihre Zustimmung erklärt; die Mehrzahl einstimmig.

Ueber das Ende der dänischen Ministerkrisis gehen nur unsichere Gerüchte.

Montag, 26. d. sollte in der preussischen Ersten Kammer die Frage wegen Bildung der Ersten Kammer zur Sprache kommen, veranlaßt durch einen bezüglichen Antrag Hestter's. Die „D. P. A. Z.“ erfährt jedoch, daß die Regierung den Wunsch aussprechen werde, die Sache nicht in Betracht zu ziehen, da sie selbst einen Antrag einbringen werde. — Nachdem nunmehr die hannoverschen Kammern den Zollvertrag vom 7. September gebilligt, erwartet man die baldige Einberufung der Zollkonferenz nach Berlin.

Nach dem „R. K.“ ist der Termin zur Aburtheilung des furheßischen sog. „bleibenden landständischen Ausschusses“ durch das Kriegsgericht auf den 9. Februar anberaumt worden.

Die „D. P. A. Z.“ beginnt in ihrer neuesten Nummer die Veröffentlichung der Bundestags-Verhandlungen über die deutsche Flotte.

Die Note Lord Granville's in der Flüchtlingsangelegenheit ist vom 13. d. datirt und an den Bundestag, Oesterreich, Rußland und Frankreich (nicht an Preußen, welches bekanntlich seine Beschwerden nach dem Sturz Lord Palmerston's zurückbehalten hatte) gerichtet. Sie enthält der „D. P. A.“ zufolge „beruhigende Versicherungen“.

Der österreichische Justizminister v. Krauß hat seine Entlassung gegeben, man sagt wegen Differenzen über einige Punkte in Betreff der Ausführung des zu den kai. Patenten vom 31. Dez. erlassenen (Salvottischen) Programms. Wahrscheinlich bleibt er jedoch, bis die Gerichtsorganisation zur Ausführung gebracht ist. — Der nunmehr eingetretene und beedigte Ministerialrath Brentano ist mit dem Geschäft der Reform der österr. Bank betraut worden. — Am 22. d. begaben sich die Mitglieder der Wiener Zollkonferenz mit einem Separatzug nach Gloggnitz, um die Semmering-Bauten in Augenschein zu nehmen. Am 23. d. war wieder Sitzung. Auf den 24. oder 25. d. erwartete man die Vorlage der Zolltarif-Kommission in der Plenarversammlung.

Verantwortlicher Redakteur:  
Dr. J. Perm. Kroenlein.

### Großherzogliches Hoftheater.

Dienstag, 27. Januar: Bürgerlich und romantisch, Lustspiel in 4 Aufzügen, von Bauernfeld.

### Todesanzeigen.

574. Baden. Den zahlreichen auswärtigen Freunden und Bekannten geben wir hiermit die Trauerkunde von dem am 21. Januar d. J. erfolgten Tode unseres innigst geliebten Vaters, des pensionirten großh. Amtschirurgen Konrad Rodrian in Baden. Er starb, fast 71 Jahre alt, nach langem und schwerem Leiden, an der Brustwassersucht, in christlicher Ergebenheit dem Tode entgegensehend. Wir bitten um stille Theilnahme an unserem tiefen Schmerz.

Baden, den 23. Januar 1852.

Die vier noch unmündigen Kinder:  
Pauline, Karl, Alfred und  
Edmund Rodrian.

575. Rastatt. Freunden und Bekannten ertheilen wir die Nachricht von dem heute erfolgten Hinscheiden unserer Mutter Karoline Frank Awe, geb. Voog, und bitten um stille Theilnahme.

Rastatt, den 24. Januar 1852.

Jos. Frank nebst Gattin.  
L. Frank.

576. [3] Karlsruhe. Madame Reinhardt, lately returned from England, where she has studied the English language so as to acquire a thorough knowledge of it, begs to inform families and schools, that she intends giving instruction in that language, and will attend her pupils either at their own dwellings, or receive them at her present residence, Long-street Nr. 26.

Madame Reinhardt, von einem mehrjährigen, dem gründlichen Studium der englischen Sprache gewidmeten Aufenthalte in England zurückgekehrt, wünscht Unterricht in dieser Sprache zu ertheilen. Sie wird, wenn es gewünscht werden sollte, sowohl in den Wohnungen ihrer Schüler, als bei sich, Langestraße Nr. 26, im Hause des Herrn Braunwart h. unterrichten.

Madame Reinhardt, maitresse de la langue anglaise, dans laquelle elle s'est perfectionnée en Angleterre même, pendant un séjour de plusieurs années dévoué à l'étude de cette langue, désire d'en instruire. Elle viendra dans les maisons de ses élèves ou les recevoir dans sa propre demeure Langestraße No. 26.

417. [2] Karlsruhe. Lehrlingsgesuch. Ein gefitteter junger Mensch mit den nöthigen Vorkenntnissen kann in einem gemischten Baaren- und Speditionsgeschäft, jetzt oder auf Ostern, als Lehrling aufgenommen werden.

Näheres bei der Expedition dieses Blattes.

573. [2] Karlsruhe. Stelle-Gesuch. Ein im Domänen-, Forst- und Amtskassen-Rechnungswesen gut bewandertes Kameralassistent, der die besten Zeugnisse aufzuweisen vermag, sucht anderweite Beschäftigung. Der Eintritt könnte schon auf 1. Februar d. J. geschehen. Er steht nicht sowohl auf Zahlung, als vielmehr auf ordentliche Behandlung.

Das Nähere erfährt man bei der Expedition dieser Zeitung.

571. Karlsruhe. Stelle-Gesuch. Eine gesunde Amme sucht eine Stelle. Zu erfragen bei Küfermeister Hils.

558. [2] Karlsruhe. Kaufgesuch. Es wird eine noch gut erhaltene eiserne Geldkassette zu kaufen gesucht. Verkäufer einer solchen belieben sich schriftlich, die Form und Größe nebst Preis an-

gebend, unter Biffer 558. an die Expedition dieses Blattes zu wenden.

416. [2] Karlsruhe. Krapp-Samen. Ich habe eine Partie Krapp-Samen zum Verkauf erhalten, welchen ich zur geneigten Abnahme bestens empfehle.

Ernst Slock, in Karlsruhe, Ettlingen.

567. [3] Karlsruhe. Anzeiger. Bei Unterzeichnetem sind schöne Hopfenstangen zu billigem Preis und von jedem Quantum abzugeben.

Louis Wächter zur Sonne.

568. [2] Karlsruhe. Gasthaus-Empfehlung. Ich zeige hiermit ergebenst an, daß ich das Gasthaus zur Stadt Pforzheim käuflich übernommen habe, und stets das mir geschenkte Zutrauen zu rechtfertigen suchen werde.

Christian Schönthaler zur Stadt Pforzheim.

535. [2] Detsingen. Gasthaus-Versteigerung. Auf obervormundschaftliche Genehmigung vom 17. Januar d. J. wird

Freitag, den 13. Februar d. J., Mittags 2 Uhr,

hier auf dem Rathhaus wegen Erbvertheilung das Gasthaus mit Schilddgerechtigkeit zum Becher, hier mit im Ort liegend, mit Wohn- und Wirthszimmern, mit Postgerechtigkeit und 1 Brtl. 4 Ruthen

anliegendem Garten, nebst 8 Ruthen Garten in der Erle, öffentlich versteigert.

Hierzu werden die Steigerungsliebhaber andurch höflich eingeladen.

Detsingen, den 23. Januar 1852.  
Das Bürgermeisteramt.  
Gramlich vdt. Lehn.

159. [3] Heidelberg. Liegenschafts-Versteigerung. Die Erben der verlebten Rentner John Middleton Pickford Ehegatten zu Heidelberg lassen der Erbvertheilung wegen die ihnen gemeinschaftlich zugehörenden Liegenschaften am

Donnerstag, den 5. Februar d. J., Nachmittags 3 Uhr,

auf hiesigem Rathhause öffentlich versteigern.

Dieselben bestehen in einem massiv von Stein erbauten, zu Heidelberg vor dem Karlsruher gelegenen Wohnhause, enthaltend 2 Salons, 18 Zimmer, 2 Küchen, 1 Waschküche, Holzstall und Brunnenleitung mit gutem Trinkwasser, Garten mit Springbrunnen und Wald, mit vielen Obst- und Kastanienbäumen bepflanzt.

Das Haus befindet sich in bester Beschaffenheit, ist mit einem Balkon geziert und in elegantem Style erbaut; es bietet ebenso, wie der Garten und Wald, die herrlichsten Ausichten auf das Neckar- und Rheinthal dar.

Die Liegenschaften enthalten an Flächenraum nach neubabistischem Maße:

Garten und Hof	— Morg.	2 Viertel	56,0 Ruth.
Haus	—	—	40,6
Wald	—	—	76,0

zusammen 4 Morg. 2 Viertel 72,6 Ruth. und eignen sich wegen ihrer bedeutenden Ausdehnung und vortheilhaften Lage an der Poststraße nach Heidelberg und Würzburg zu einem eben so angenehmen Landfige, als zu jedem gewerblichen Etablissement.

Der Schätzungspreis des Ganzen ist auf 18,000 fl. bestimmt, und können die näheren Bedingungen sowohl, als der Plan über das Besitztum auf



